

| | |
|-------------------------------------|------------|
| FESTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE | 7.5 |
|-------------------------------------|------------|

| |
|--|
| BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE ÜBERLASSUNG DER FESTHALLE WEISENBACH |
|--|

| |
|---|
| FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2015 |
|---|

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Überlassung der Festhalle beträgt je Veranstaltungstag 20 % der Eintrittsgelder, mindestens jedoch 60,00 Euro.
- (2) Neben dem Überlassungsentgelt nach Abs. 1 wird für die Überlassung des Wirtschaftsraumes ein Entgelt von 18,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben. Werden Getränke oder zubereitete Speisen in der Festhalle verabreicht, so ist die Anmietung des Wirtschaftsraumes erforderlich.
- (3) Soweit die Festhalle nach Abs. 1 nicht insgesamt zur Nutzung überlassen wird, beträgt das Überlassungsentgelt für die Toilettenanlage 25,00 Euro je Veranstaltungstag.

§ 2

Nebenkosten

- (1) Die Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet. Es wird ein Kostenersatz von 0,12 Euro/kWh erhoben.
- (2) Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird für die Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen ein Kostenersatz von 7,50 Euro/Stunde erhoben. Hier von ausgenommen ist die regelmäßig vorzunehmende Grundreinigung.
- (3) Für Feuersicherheitsdienst wird ein Kostenersatz in Höhe des durch die Feuerwehrentschädigungssatzung festgelegten Durchschnittssatzes erhoben.

| | |
|-------------------------------------|------------|
| FESTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE | 7.5 |
|-------------------------------------|------------|

§ 3

Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Die örtlichen Vereine sind jährlich für jeweils eine Konzertveranstaltung, die überwiegend von aktiven Vereinsmitgliedern bestritten wird, oder für eine Weihnachtsfeier oder eine sonstige kulturelle Veranstaltung von dem Überlassungsentgelt nach § 1 Abs. 1 befreit. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, gilt die Befreiung lediglich für einen Veranstaltungstag.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Fastnachtsveranstaltungen.

§ 4

Fälligkeit der Entgelte

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle vom 01. April 1993 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2015

Toni Huber
Bürgermeister